



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

02.02.2021 Beschluss Nr. 73-2021 Totalrevision Verbandsstatuten 2021 zuhanden Urnenabstimmung
6.4.0 Allgemeines

GVG Statutenrevision 2020; Totalrevision Verbandsstatuten 2021 zuhanden Urnenabstimmung

1. Ausgangslage

Die geltenden Statuten des Zweckverbandes der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG), dessen Mitglied die Stadt Kloten ist, stammen aus dem Jahre 2010. Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband GVG seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen. Die Bau- und Betriebskommission setzte für den Revisionsprozess eine eigene Arbeitsgruppe ein, welche in insgesamt sieben Sitzungen unter Beizug der Federas AG, Zürich, einen Entwurf der totalrevidierten Statuten erarbeitete.

Der Entwurf lehnt sich weitestgehend an die kantonalen Musterstatuten an und ist daher mit den alten Statuten von 2010 nicht mehr direkt vergleichbar. Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder die Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert und sind im Zusammenhang mit weiteren substanziellen Anliegen in einer separaten Revision zu prüfen.

2. Statutenrevision im Überblick

Die wesentlichen Punkte der Revision sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3)
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung oder das Parlament beschliessen. Dies hat in jedem Falle an der Urne zu erfolgen (Art. 15).
- Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderung folgende Punkte auf: Die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission BBK und der Rechnungsprüfungskommission RPK müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28 und Art. 34).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren. (Art. 46).

- In den alten Statuten ist in Art. 49 Abs. 2 eine Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von verzinslichen Darlehen festgehalten. Soweit die GVG die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel nicht freiwillig auf dem Markt oder bei den Gemeinden beschaffen kann, hat sie bis anhin die Möglichkeit, diese Mittel zwangsweise bei den Gemeinden zu beschaffen. Die Verpflichtung wurde nicht in die neuen Statuten übernommen, was für die Zweckverbandsgemeinden eine Erleichterung von den bisherigen Pflichten ist. Aus diesem Grund wurde im ersten Statutenentwurf eine erweiterte Haftung für Fremdkapitalschulden aufgenommen. Mit dieser Haftung ist es dem Zweckverband möglich, bei Dritten zu vorteilhafteren Konditionen Fremdkapital aufzunehmen. Auf Antrag einer Verbandsgemeinde wird die Haftung für Fremdkapitalschulden gestrichen, was zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden führt. Die (als Folge der wegfallenden Solidarhaftung für Fremdkapitalschulden) höheren Kapitalkosten werden aber über die Betriebskosten wiederum den Verbandsgemeinden überbunden (Art. 47).
- Im Rahmen der Vernehmlassung bis Mitte August 2020 gingen Stellungnahmen von 19 Verbandsgemeinden ein. Ausserdem prüften das Gemeindeamt und das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Statutenentwurf. Ein Teil der Anträge und Anregungen konnte in den überarbeiteten Statutenentwurf aufgenommen werden. Die Bau- und Betriebskommission BBK nimmt in einem separaten Bericht Stellung zu den einzelnen Anträgen. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf von Mitte Juni 2020 sind in der synoptischen Darstellung farblich markiert.
- Im Rahmen der anstehenden Statutenrevision soll die Gemeinde Neerach per 1. Januar 2022 in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Gemeinde wird deshalb in Art. 1 bereits als Zweckverbandsgemeinde aufgeführt. Die Festlegung der Beitrittsbedingungen obliegt dabei gestützt auf Art. 22 Ziffer 6 der bisherigen Statuten der Delegiertenversammlung. Der Delegiertenversammlung wird ein separater Antrag der BBK zum Beschluss unterbreitet. Die Verabschiedung der revidierten Statuten durch die Delegiertenversammlung gemäss vorliegendem Antrag erfolgt deshalb in Kenntnis der konkreten Beitrittsbedingungen.

3. Vorprüfung und weitere Informationen

Mit elektronischem Schreiben vom 17. Juni 2020 wurde der Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfungsberichts vom 11. August 2020 sowie die Stellungnahme des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 12. August 2020 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

An der Delegiertenversammlung vom 23. September 2020 genehmigten die Delegierten der Verbandsgemeinden die angepassten Zweckverbandsstatuten der GVG vom 23. September 2020. Die Delegiertenversammlung der GVG beantragt den Verbandsgemeinden gemäss Art. 5 lit. c der GVG-Statuten, die angepassten Zweckverbandsstatuten zu genehmigen.

Nach Zustimmung der Exekutive ist die Vorlage dem Gemeinderat zuhanden einer Urnenabstimmung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Termine und Urnenabstimmung

Gemäss Kantonsverfassung müssen die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die totalrevidierten Statuten werden den Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsgemeinden voraussichtlich am 13. Juni 2021 an einer Urnenabstimmung zum Beschluss unterbreitet. Die Statutenrevision bedarf dabei der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit). Die einzelnen Verbandsgemeinden sind eingeladen, jeweils eine Abstimmungsempfehlung zuhanden ihrer Stimmberechtigten abzugeben. In Versammlungsgemeinden wird die Abstimmungsempfehlung durch den Gemeinderat verfasst. In Parlamentsgemeinden obliegt das Verfassen der Empfehlung dem Grossen Gemeinderat (Parlament). Den Gemeinden wird von der BBK ein entsprechender Entwurf einer Abstimmungsempfehlung zur Verfügung gestellt.

Der weitere Terminplan sieht folgendermassen aus:

- Antrag und Verabschiedung Stadtrat Kloten zuhanden des Gemeinderates für Urnenabstimmung 2021 erfolgt am 3. November 2020.
- Fassung der Abstimmungsempfehlungen durch die Gemeinden bis Mitte Februar 2021 (in Parlamentsgemeinden: Grosser Gemeinderat, ansonsten durch Exekutive). Es finden keine vorbereitenden Gemeindeversammlungen statt.
- Urnenabstimmung am 13. Juni 2021
- Genehmigung durch Regierungsrat bis November 2021
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2022

Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon. Er wird sich rechtzeitig mit den Verbandsgemeinden über die Durchführung der Abstimmung vom 13. Juni 2021 absprechen.

Neben der Verabschiedung des Statutenentwurfs zuhanden der Urnenabstimmung soll die BBK ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen am Statutenentwurf bis zum Versand an die Stimmberechtigten vornehmen zu können.

Beschluss Stadtrat:

1. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten der GVG vom 23. September 2020 werden genehmigt.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zuhanden einer Urnenabstimmung die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten der GVG zu genehmigen.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten der GVG vom 23. September 2020 wird zu Handen Urnenabstimmung genehmigt.

Beschluss:

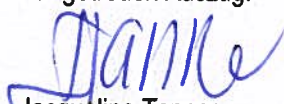
1. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten der GVG vom 23. September 2020 wird einstimmig zu Handen Urnenabstimmung genehmigt.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK
- Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, c/o Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, Postfach, 8152 Glattbrugg
- Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, Gruppe Kloten, c/o Industrielle Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Gemeinderecht, Feldstrasse 40, Postfach, 8090 Zürich
- BL Finanzen + Logistik
- BL Raum + Umwelt
- Tiefbau / Unterhalt + Forst

Für getreuen Auszug:

Versandt: - 2. Feb. 2021


Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

